



Richtlinien für die Förderung von Projekten im Rahmen der Umsetzung des Nachhaltigkeitsleitbildes zur UEFA EURO 2024 (FRL EURO) in Berlin vom 23.02.2023

Präambel

Die Sportmetropole Berlin ist ein weltweit renommierter Schauplatz für herausragende Sportereignisse. In der besonderen Rolle als Host City der UEFA EURO 2024 will Berlin das Sportereignis nutzen, um dem Thema Nachhaltigkeit eine wirkungsvolle Plattform zu geben und langfristige Mehrwerte für die Berliner*innen zu erzielen. Im Rahmen eines mehrstufigen Dialogprozesses unter Beteiligung von Expert*innen aus den Bereichen Kultur, Umwelt, Sport, Bildung, Menschenrechte und Verwaltung wurde das „Leitbild der Nachhaltigkeit zur UEFA EURO 2024 in Berlin“ entwickelt, welches Ziele in den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Ökonomie und Governance formuliert. Auf der Grundlage der Senatsbeschlüsse (Nr. S-3462/2020 vom 21.07.2020 und Nr. S-825/2022 vom 25.10.2022) zur Ausrichtung der UEFA Fußball-Europameisterschaft 2024 (UEFA EURO 2024) als Host City und zur Umsetzung des Leitbildes sollen mit dem Berliner Nachhaltigkeits- und Begleitprogramm neue und innovative Schwerpunkte gesetzt und Projekte von gemeinnützigen Organisationen, auch solcher außerhalb des Sports, unterstützt und gestärkt werden.

Die Förderung erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- 1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Verwendungsempfänger**

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
7. **Verfahren**
8. **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
9. **Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)¹ und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) Zuwendungen für Projekte zur Umsetzung des Nachhaltigkeits- und Begleitprogramms der UEFA EURO 2024 in Berlin gewähren.
- 1.2. Ziel der Förderung ist das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele des „Leitbilds der Nachhaltigkeit der UEFA EURO 2024 in Berlin“² in den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Ökonomie und Governance.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet gegenüber dem Landessportbund Berlin e. V. (LSB) und der LSB gegenüber den gemeinnützigen Organisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden können Projekte, die

- impulsgebend für ein maximal klimaverantwortliches sowie umwelt- und klimagerechtes Agieren sind,
- sich für die Förderung der Teilhabe, der Sportentwicklung, der Bildung für Nachhaltigkeit und Menschenrechte sowie zur Stärkung von Sozialstandards einsetzen oder
- eine Verbindlichkeit für die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards sowie eine Plattform für Vernetzung und Innovation schaffen.

¹ Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), in der jeweils geltenden Fassung

² <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/euro2024-leitbild-broschure-nachhaltigkeit.pdf>

2.2. Förderfähig sind Personalkosten und Sachausgaben. Nicht förderfähig sind Pauschalen (in Ausnahmefällen sind Pauschalen in Form von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten förderfähig).

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Erstempfänger der Zuwendung ist der LSB, der die bewilligten Zuwendungsmittel an Dritte (Letztempfänger) im Rahmen dieser Richtlinie und in Form eines privatrechtlichen Vertrages weiterleitet. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der LSB den Zuwendungszweck.

3.2. Letztempfänger im Sinne von Nr. 3.1 können in Berlin ansässige, gemeinnützige Organisationen und bundesweit tätige, gemeinnützige Organisationen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Eine Bewilligung erfolgt nur für Maßnahmen/Projekte, deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint.

4.2. Mit der Maßnahme/dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Es können nur Maßnahmen/Projekte gefördert werden, die im Zeitraum vom 01.03.2023 bis 31.10.2024 durchgeführt werden.

4.3. Zuwendungen werden nur solchen Letztempfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.4. Der Letztempfänger muss vor Bewilligung der Zuwendung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert sein (Nr. 1.5.3 AV § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

- 5.2. Projektvorhaben werden grundsätzlich bis zu 75 % gefördert (mind. 25 % Eigen- oder Drittmittelfinanzierung). Die Erbringung des Eigenanteils in Form von Eigenleistungen ist möglich. In begründeten Einzelfällen ist bei Projektvorhaben bis zu einer Summe von 10.000 € ausnahmsweise eine Förderung zu 100 % möglich. Diese bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 5.3. Die grundsätzliche Höchstfördersumme beträgt 50.000 €. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 5.4. Stehen von der Bewilligungsbehörde weniger Haushaltsmittel zur Verfügung, als insgesamt Förderungen beim LSB beantragt wurden, so muss der LSB die Auszahlungsbeträge an die Letztempfänger entsprechend anteilig oder projektbezogen anpassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Für die Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P.
- 6.2. Der Letztempfänger ist verpflichtet, bei der Auftragsvergabe Textilien und Materialien zu wählen, die ein Fair Trade- und/oder ein Öko-Zertifikat beziehungsweise ein vergleichbares Gütesiegel aufweisen, wenn diese verfügbar sind.
- 6.3. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Mittel ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig zu verwenden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1. Die Letztempfänger beantragen die Zuwendungen möglichst frühzeitig vor Projektbeginn beim LSB über ein von diesem zu stellendes Antragsformular.
- 7.1.2. Jeweils zum 31.03.2023, 31.05.2023, 31.08.2023, 30.11.2023, 31.01.2024, 31.03.2024 des Bewilligungszeitraums beantragt der LSB bei der Bewilligungsbehörde die konkreten Maßnahmen/Projekte der Letztempfänger. In den Anträgen sind die Namen der Letztempfänger, die geplanten Maßnahmen/Projekte,

die geprüften Einzelzuwendungsnachweise und die jeweiligen Finanzierungsanteile aufzuführen. Unterjährige Anträge des LSB an die Bewilligungsbehörde sind zulässig.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1. Die Bewilligungsbehörde bewilligt nach Antragsprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bescheid die Zuwendung gegenüber dem LSB.

7.2.2. Der LSB bewilligt nach diesen Richtlinien gegenüber dem Letztempfänger die Zuwendung für die Maßnahme/das Projekt in Form eines privatrechtlichen Vertrages unter Beachtung der erforderlichen zuwendungsrechtlichen Angaben. Die FRL EURO 2024 und die ANBest-P werden Bestandteile des Vertrages und diesem beigelegt.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1. Die Auszahlung durch die Bewilligungsstelle an den LSB erfolgt bedarfsgerecht. Die Zahlungsbeträge sind jeweils innerhalb von zwei Monaten an die Letztempfänger weiterzuleiten.

7.3.2. Der LSB zahlt die Zuwendung auf Anforderung des Letztempfängers erst aus, wenn sich der Letztempfänger durch Unterzeichnung des Vertrags im Sinne von 7.2.2 mit dessen Inhalt einverstanden erklärt hat.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1. Der Letztempfänger hat dem LSB die Verwendung der Zuwendung spätestens zwei Monate nach Ende des Vertrages gemäß den Anforderungen der Nr. 6 ANBest-P nachzuweisen.

7.4.2. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger obliegt dem Erstempfänger. Das Prüfungsergebnis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde im Verwendungsnachweis des Erstempfängers zu dokumentieren.

7.4.3. Der LSB weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die zweckentsprechende Verwendung der von ihm bewilligten Zuwendungen nach. Für den vom LSB zu erbringenden Verwendungsnachweis gelten die Anforderungen der Nr. 6 ANBest-P.

7.4.4. Die Bewilligungsvorgänge einschließlich der Verwendungsnachweise der Letztempfänger werden von der Bewilligungsbehörde beim LSB geprüft.

7.4.5. Der LSB kann in Einzelfällen die Vorlage von Originalbelegen, Unterlagen und Verträgen verlangen. Er ist berechtigt, von der Sportorganisation Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die vorstehenden Regelungen gelten im Verhältnis zwischen der Bewilligungsbehörde und dem LSB als Erstempfänger entsprechend. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

7.4.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1. Nicht oder nicht vollständig verwendete Mittel sind dem LSB vom Letztempfänger unverzüglich zu erstatten. Bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung ist der Erstattungsanspruch des LSB gegenüber den Letztempfängern analog § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung des LSB gegenüber der Bewilligungsbehörde richtet sich nach den ANBest-P.

8.2. Der LSB kann aus wichtigem Grund vom Vertrag mit dem Letztempfänger zurücktreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.

Beim Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund ist die Zuwendung vom Letztempfänger an den LSB zu erstatten. Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs erfolgt nach Ziffer 8.1. Für die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung des LSB gegenüber der Bewilligungsbehörde gelten die ANBest-P.

9. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinien treten am 01.03.2023 in Kraft und sind bis zum 31.12.2024 befristet.